

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

14.09.2021
Fe/Sc

RS 67-2021

Sonderrundschreiben:

Corona: Änderung + Verlängerung der Corona-Schutzverordnung und weiterer Verordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben RS 62-2021 vom 24.08.2021 hatten wir zuletzt über die Corona-Schutzverordnung informiert. Mit unserem heutigen Rundschreiben unterrichten wir Sie über die aktuelle Änderung + Verlängerung der Corona-Schutzverordnung (CoronaSchVO) und weiterer Verordnungen.

Die Landesregierung hat mit der 38. Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus einige Corona-Verordnungen verändert. Im Folgenden finden Sie die aktuellen Verordnungen und Hinweise zu den Änderungen. Auch das Quarantänemanagement an Schulen und in der Kindertagesbetreuung wurde verändert, was auch mit Änderungen in der Schutz- sowie der Quarantäne- und Testverordnung verbunden ist.

Corona-Schutzverordnung:

Die neue, seit 11. September 2021 gültige Corona-Schutzverordnung können Sie als **Anlage 1** zu diesem Rundschreiben über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 67-2021) abrufen. Die Verordnung gilt nun bis zum 8. Oktober 2021.

Die Änderungen sind eine Folge der aktuell erfolgten Änderungen im Infektionsschutzgesetz des Bundes. Zur Bewertung des Infektionsgeschehens wird ab sofort auf eine umfassende Berücksichtigung der nun im Bundesgesetz vorgesehenen drei Leitindikatoren abgestellt (§ 1 Abs. 3): der 7-Tage-Inzidenz, der 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz und der Auslastung der Intensivbetten. Daher wurde auch in der Verordnung der bisher als Grenzwert bestimmter Maßnahmen festgeschriebene Wert von 35 bei der 7-Tage-Inzidenz gestrichen (§ 4 Abs. 2 Satz 1). Die inzwischen bekannte 3G-Regelung, die aufgrund dieses Grenzwertes seit Anfang August landesweit für den Zugang zu bestimmten Veranstaltungen und Einrichtungen gilt, bleibt aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens auch unter Berücksichtigung der neuen Leitindikatoren bis auf weiteres unverändert bestehen.

Die übrigen Regelungen sind unverändert geblieben, u.a. auch die Regelungen zur Maskenpflicht bei der Berufsausübung (§ 3 Abs. 2 Nr. 4) sowie die Nachweispflicht für Beschäftigte nach einer Urlaubsrückkehr (§ 4 Abs. 7).

Laut MAGS verzichtet das Ministerium aufgrund der aktuellen Stabilisierung der Werte aller relevanten Indikatoren in NRW derzeit bewusst auf die Festlegung von pauschalen Grenzwerten für die einzelnen neuen Indikatoren. Stattdessen soll zunächst das Zusammenwirken der verschiedenen Indikatoren etwa unter Berücksichtigung des Impfstatus, der Altersverteilung für Hospitalisierungswahrscheinlichkeiten oder die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Krankenhauseinweisung und später erforderlicher Intensivbehandlung weiter genau beobachtet werden.

Neues Quarantänemanagement in Schule und Kita:

Die Landesregierung hat aktuell die Regelung für das Quarantänemanagement in Schulen und Kindertagesbetreuung geändert. Mit den Änderungen wird bei den Quarantäneentscheidungen in Schule und Kinderbetreuung der Fokus auf der Quarantänisierung nur einzelner infizierter Kinder liegen. Die geltenden strengen allgemeinen Hygienemaßnahmen wie das regelmäßige Lüften, Testen und Tragen von medizinischen Masken sind weiter einzuhalten. Bzgl. des Testens sind zusätzliche Testkonzepte vorgesehen. Auch können Quarantänen durch grundsätzliche Neuregelungen in der Test-und-Quarantäneverordnung nun unter bestimmten Voraussetzungen früher beendet werden. Das neue Quarantänemanagement soll den besonderen Bedürfnissen eines verlässlichen Schulunterrichts in Präsenz und der Sicherstellung des Regelbetriebs in der Kindertagesbetreuung Rechnung tragen.

Nähere Informationen finden Sie bzgl. Schule in der Schulmail des Schulministeriums und bzgl. Kita in der Elterninformation des Familienministeriums unter:

<https://www.schulministerium.nrw/09092021-neuregelung-der-quarantaene-schulen-und-erweiterte-testung>

<https://www.mkffi.nrw/corona-aktuelle-informationen-fuer-eltern>

Corona-Betreuungsverordnung:

Die neue, ab 11. September 2021 gültige Corona-Betreuungsverordnung können Sie als **Anlage 2** zu diesem Rundschreiben über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 67-2021) abrufen. Die Verordnung gilt nun bis zum 8. Oktober 2021.

Schule: Änderungen betreffen insbesondere den nun direkt formulierten Ausschluss von Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht beachten (§ 2 Abs. 2) bzw. von Personen, die nicht immunisiert oder getestet sind (§ 3 Abs. 1). Verankert wird zudem (mit Wirkung ab 20. September), dass – entsprechend dem neuen Quarantänemanagement – für alle nicht immunisierten, in Präsenz tätigen Personen (Schüler, Lehrer, etc.) wöchentlich drei Selbsttests durchgeführt werden oder für Schüler ersatzweise zwei PCR-Pooltests (§ 3 Abs. 4).

Kita: Dem § 4 wird ein neuer Abs. 5 angefügt, der - ebenfalls aufgrund des neuen Quarantänemanagements – insbesondere eine (höhere) Testintensität für Kinder und Personal einer Kita bei einer bestätigten Corona-Infektion in der Einrichtung festlegt.

Corona-Test-und-Quarantäneverordnung:

Die neue, ab 11. September 2021 gültige Corona-Test-und-Quarantäneverordnung ist als **Anlage 3** zu diesem Rundschreiben über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 67-2021) abrufbar. Die Geltungsdauer bleibt unverändert bis zum 30. September 2021.

Festgelegt wird in § 1 Abs. 2 Satz 2, dass, wenn ein Coronaschnelltest zur vorzeitigen Beendigung einer Quarantäne nach §§ 16 oder 17 genutzt werden soll, es sich um einen „qualifizierten Schnelltest“ handeln muss. Hierzu wird auf die Liste des Paul-Ehrlich-Instituts verwiesen.

In § 16 („Quarantäne für Haushaltsangehörige“) wird in Abs. 1 a, der immunisierte Personen betrifft, die Frist, innerhalb derer bei Auftreten von Symptomen eine Quarantäneverpflichtung eintritt, von 14 auf 10 Tage verkürzt. In Abs. 3 wird das Ende der Quarantäne grundsätzlich nun nach 10 Tagen (bisher 14 Tagen) vorgesehen. Neu sind Regelungen, durch die die Quarantäne durch die zuständige Behörde vorzeitig zu beenden ist (Nr. 1-3), z.B. wenn der Behörde ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests vorgelegt wird, der frühestens am fünften Tag der Quarantäne vorgenommen wird (Nr. 1).

In § 17 („Quarantäne für anderen Kontaktpersonen“): Auch hier wird die Dauer der Quarantäne von in der Regel 10 (bisher 14) Tage verkürzt; die Quarantäne ist zudem entsprechend § 16 Abs. 3 vorzeitig zu beenden.

Hinzu kommen Änderungen in den §§ 5, 8, 10, die überwiegend redaktioneller Natur sind.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team